

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 231/2003

Sitzung vom 29. Oktober 2003

1577. Anfrage (Schutzverordnung Greifensee; Bau eines Seerestaurants in Niederuster)

Kantonsrat Stefan Feldmann, Uster, hat am 18. August 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat Mitte Juli entschieden, dem Verein Pavillon Nouvel, welcher in Niederuster den Wiederaufbau des anlässlich der Expo.02 in Murten als Restaurant verwendeten Pavillons «La Boite» des Architekten Jean Nouvel als Seerestaurant plant, am vorgesehenen Standort die Baubewilligung zu verweigern. Die Baudirektion schlägt stattdessen vor, den Wiederaufbau des Pavillons am Standort des bisherigen Schiffssteg-Kioskes vorzusehen.

Zum Entscheid der Baudirektion ergeben sich eine Reihe von Fragen:

1. Ist es richtig, dass dem Verein Pavillon Nouvel im Rahmen der Vorabklärungen von der Baudirektion der jetzt abgelehnte Standort empfohlen wurde?
2. Ist es richtig, dass ein Gutachten der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) dem Projekt hohe Qualität sowie eine gute Eingliederung in das Landschaftsbild attestiert?
3. Ist es richtig, dass die Greifensee-Stiftung, welche von den Anrainer-Gemeinden zum Schutz des Greifensees eingerichtet worden ist, in ihrer Stellungnahme festhält, dass es sich beim vorgesehenen Standort um ein Gebiet handelt, welches bereits heute einer intensiven Nutzung unterworfen ist, und somit aus naturschützerischer Sicht kein spezielles Schutzbedürfnis vorliegt?
4. Ist es richtig, dass der vorgesehene Standort in der Erholungszone VIB liegt, in welcher die Greifensee-Schutzverordnung vom 3. März 1994 ausdrücklich die Zulassung von «Anlagen für eine intensive Erholungsnutzung wie Freibäder, Seerestaurants, Sport- und Parkanlagen, Campingplätze sowie grosse Pärkplätze» vorsieht?
5. Ist es richtig, dass im Rahmen der seinerzeitigen Erarbeitung der Schutzverordnung der vorgesehene Standort explizit als Kompromiss der Erholungszone VIB zugeschlagen worden war, mit der Absicht, dort ein Seerestaurant realisieren zu können?
6. Ist es richtig, dass auf dem nun von der Baudirektion vorgeschlagenen Standort eine Grundwasserschutzzone existiert?

7. Weshalb lehnt die Baudirektion einen Standort ab, welcher gemäss geltendem Recht für den Bau eines Seerestaurants vorgesehen ist, und schlägt stattdessen einen Standort vor, welcher gemäss geltendem Recht nicht für den Bau eines Seerestaurants geeignet ist?
8. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Rechtssicherheit ein hohes Gut darstellt? Wenn ja, sieht er diese gegenüber den Greifensee-Gemeinden und dem bauwilligen Verein nicht verletzt, wenn die Baudirektion einen Entscheid fällt, welcher in krassem Widerspruch zu der in der Greifensee-Schutzverordnung festgelegten Zoneneinteilung steht?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Stefan Feldmann, Uster, wird wie folgt beantwortet:

In Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 68/2003 hat sich der Regierungsrat am 14. Mai 2003 über den Ablauf des Verfahrens zur Erstellung des Pavillons «La Boite» als Seerestaurant in Niederuster geäussert. Insbesondere ist dort dargelegt, dass die Baudirektion neben Stellungnahmen der einzelnen Fachämter ein Gutachten der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) eingeholt und das Vorhaben einer gesamthaften Überprüfung unterzogen hat, die auch die umliegenden Grundstücke, Bauten und Anlagen sowie die längerfristige Entwicklung des Gebietes berücksichtigt.

Die Baudirektion hat in einer Medienmitteilung vom 17. Juli 2003 zum Projekt ablehnend Stellung genommen. Diese Haltung wird vor allem damit begründet, dass der für den Restaurant-Neubau vorgesehene Standort aus landschaftlichen Gründen dauernd von Bauten freigehalten und den Erholung Suchenden zur Verfügung gestellt werden solle. Mit der Überbauung würde ein weiteres freies Gebiet des naturnah gebliebenen Landschaftsraumes am Greifensee verschwinden. Das Restaurant solle südlich der Schifflande, in bereits weitgehend überbauten Bereich, gebaut werden können. Es sei vorgesehen, zusammen mit der Stadt Uster im Rahmen einer Gesamtplanung die Voraussetzungen für die Errichtung des Seerestaurants im bereits bebauten Bereich der Schifflande zu schaffen und die Greifensee-Schutzverordnung an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die Gesuchstellerschaft hat nach Erhalt der informell erfolgten Ablehnung ihres Vorhabens eine vollständige und förmliche Behandlung ihres Baugesuches verlangt (§ 12 Abs. 3 Bauverfahrensverordnung, BVV, LS 700.6). Zurzeit steht dieser Entscheid (Verfügung) noch aus.

Vor der rechtskräftigen Erledigung des laufenden Verfahrens kann der Regierungsrat zu den gestellten Fragen zum Sachverhalt und zu dessen rechtlicher Beurteilung nicht Stellung nehmen. Überdies ist der Regierungsrat erste Rechtsmittelinstanz, falls gegen die Verfügung der Baudirektion und der Volkswirtschaftsdirektion Rekurs erhoben würde. Eine Beantwortung der Fragen könnte ein allfälliges Rekursverfahren präjudizieren und den Regierungsrat dem Vorwurf der Befangenheit aussetzen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion und an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi